3204 a E – 2. 2160

Präsidialbeschluss
(6. Änderungsbeschluss zum Beschluss vom 19.12.2024)

I.

[…]

II.

Aus den vorstehenden Gründen zu Ziffer I. wird Teil IV der Geschäftsverteilung für das Jahr 2025 – Besetzung der Senate – wie folgt geändert:

<u>mit Ablauf des 31.05.2025:</u>

Im Hinblick auf die bis zum 31.12.2025 erfolgte Freistellung von Rechtsprechungsaufgaben aufgrund der im Rahmen der Regelbeurteilung anfallenden Verwaltungsaufgaben scheidet Richter am Oberlandesgericht Dr. Terhalle mit einem Arbeitskraftanteil von 0,25 aus dem 14. Zivilsenat aus.

<u>mit Wirkung ab dem 01.06.2025:</u>

Richter am Oberlandesgericht Servais wird zum Beisitzer im 13. Zivilsenat und zum weiteren stellvertretenden Vorsitzenden bestimmt.

Richterin am Landgericht Hovemeier (0,5 AKA) wird zur Beisitzerin im 10. Zivilsenat bestimmt.

Richter am Landgericht von der Beeck wird zum Beisitzer im 34. Zivilsenat bestimmt.

III.

Aus den Gründen zu Ziffer I. und II. dieses Beschlusses wird Teil II A. der Geschäftsverteilung für das Jahr 2025 – Zuständigkeit der Zivilsenate – mit Wirkung ab dem 01.06.2025 wie folgt geändert:

Dem 10. Zivilsenat wird für seine Zuständigkeit nach Ziffer 10 die Turnuszahl 18 zugewiesen.

Dem 14. Zivilsenat wird für seine Zuständigkeit nach Ziffer 2 bis zum 31.12.2025 die Turnuszahl 2 zugewiesen.

Dem 34. Zivilsenat wird für seine Zuständigkeit nach Ziffer 7 die Turnuszahl 15 zugewiesen.

IV.

Aus den Gründen zu Ziffer I. und II. dieses Beschlusses wird Teil II B der Geschäftsverteilung für das Jahr 2025 – Zuständigkeit der Senate für Familiensachen – mit Wirkung ab dem 01.06.2025 wie folgt geändert:

Die Zuständigkeit des 2. Senats für Familiensachen wird unter Ziffer 1 wie folgt neu gefasst:

„1. Die Berufungen und Beschwerden gegen Entscheidungen der Familiengerichte Brakel, Dorsten, Dülmen, Gladbeck, Marl und Warburg;“

Die Zuständigkeit des 12. Senats für Familiensachen wird unter Ziffer 1 wie folgt neu gefasst:

„1. Die Berufungen und Beschwerden gegen Entscheidungen der Familiengerichte Bottrop, Bünde, Höxter, Kamen, Lübbecke, Lünen und Rahden;“

IV.

Aus den Gründen zu Ziffer I. und II. dieses Beschlusses wird Teil II C. der Geschäftsverteilung für das Jahr 2025 – Zuständigkeit der Strafsenate – mit Wirkung ab dem 01.06.2025 wie folgt geändert:

Dem 2. Strafsenat wird für seine Zuständigkeit nach Ziffer 3 die Turnuszahl **15** zugewiesen.

Hamm, den 28. Mai 2025
Das Präsidium des Oberlandesgerichts

Wicher	Fiolka	Dr. Meyer
Zarth	Feldkemper-Bentrup	Hofstra
Kleinod	Wobker	Wesseler
Dr. Strauß-Niehoff	Dr. Peters	